

Bistum Münster

Kreisdekanat Steinfurt

Kreisdekanat Steinfurt · Europaring 1 · 48565 Steinfurt

Stadt Rheine
FB Recht Ordnung
z.H. Herrn Grottendieck
48427 Rheine



Hausanschrift

Europaring 1
48565 Steinfurt

Telefon 02551 142-21

Telefax 02551 142-11

kaiser@bistum-muenster.de

www.kreisdekanat-steinfurt.de

Ansprechpartner

Matthias Kaiser

26.08.2015

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine (Ihr Zeichen: FB 3/32-gr)

Sehr geehrter Herr Grottendieck,

mit Ihrem Schreiben vom 04.08.2015 informieren Sie uns über die beabsichtigte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine.

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben. Deshalb begrüßen wir es, wenn das LÖG NRW die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen begrenzt.

Die jetzt beabsichtigte Änderung der Sonntagsöffnungszeiten in der Stadt Rheine entspricht aus unserer Sicht offenbar im Wesentlichen den Vorgaben des LÖG NRW.

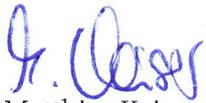
Gleichwohl scheint sie der Intention des LÖG NRW und des Sonntagsschutzes nur bedingt gerecht zu werden, wenn in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum stillen Gedenkfest „Allerheiligen“ ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet. Der vom Handelsverein Rheine e.V. gewünschte „Martinsmarkt“ wäre in zeitlicher Nähe zum traditionellen christlichen Martinsfest (11. November) mit seinen entsprechenden Bräuchen aus unserer Sicht eher nachvollziehbar.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist ein Bezug der Sonntagsöffnung zu örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erforderlich. Bei dem sog. „Wichtelsonntag“ können wir diesen Bezug nicht erkennen. Solch ein Bezug geht im Übrigen aus der o.g. Verordnung auch nicht hervor für den dritten Sonntag im März für das „Industriegebiet Güterzentrum“ und den Sonntag nach dem dritten Freitag im August für den Bereich „Emstor“. Der in Ihrem Schreiben benannte „Martinsmarkt“ ist mit diesem Bezug in der Verordnung ebenfalls nicht erkennbar.

Wir weisen darauf hin, dass ein bloßes „Shopping-Interesse“ von Kunden oder ein wirtschaftliches Interesse von Händlern laut Bundesverfassungsgericht keine verkaufsoffenen Sonntage rechtfertigt.

Ferner bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten die in § 6 Abs. 1 LÖG benannte Höchstdauer nicht überschreiten und dass bei der Festsetzung der Öffnungszeiten entspr. § 6 Abs. 4 LÖG auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kaiser
Geschäftsführer